

Beiheft

2

S 263

1363 April 3 [uff den dritten dag in dem apprille] Wittlich.

[462 263]

Eune, Erzbischof zu Trive (Trier), nimmt den Rheingrafen Johan, Wildgraf zu Dune, seine Hausfrau u. Erben in seine „heymlicheit“ auf, sodaz dieser ihm gegen jedermann beistehen will, ausgenommen Papsi, Kaiser u. Römijches Reich. Außerdem gelobt er, im Falle einer Fehde mit den 2 Brüdern des Rheingrafen: Conrad u. Hartraid jenem nicht zuzumuten, ihm seine Vesten gegen diese zu öffnen; dafür darf der Rheingraf sie aber ihnen auch nicht öffnen wider den Erzbischof.

Orig. Siegel; Dhaun 762. Kopie 17. Jhdts. Dhaun 25 f. — Die Gegenurkunde des Rheingrafen vom selben Tage siehe Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus III Nr. 490 S. 699 ff.